AWO Kitas
Kinder sind unsere Zukunft!

Verfassung der AWO Kindertagesstätte Kunterbunt

Kinderrechte

Inhalt

Präambel 2

Abschnitt 1 *Verfassungsorgane und Gremien*

§ 1 Verfassungsorgane 3

§ 2 Gruppenkonferenz 3

§ 3 Kinderrat Kunterbunt 5

Abschnitt 2 *Zuständigkeitsbereiche*

§ 4 Spielen 6

§ 5 Regeln 7

§ 6 Bekleidung 8

§ 7 Schlafen/Ruhen 8

§ 8 Raumgestaltung 9

§ 9 Stuhlkreis 10

§ 10 Zeiten und Zugehörigkeit 10

§ 11 Sicherheit 10

§ 12 Pflege / Hygiene / Wickeln 10

§ 13 Essen / Mahlzeiten / Trinken 11

Abschnitt 3 *Geltungsbereiche und Inkrafttreten*

§ 14 Geltungsbereich 13

§ 14 Inkrafttreten 13

§ 15 Verfassungsänderung 14

Präambel

Träger der Einrichtung ist der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Die AWO Kindertagesstätte Kunterbunt in Kaltenkirchen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in enger Kooperation mit den Eltern zu gewährleisten. In unserer Kindertagesstätte werden in acht Gruppen bis zu 140 Kinder betreut, gefördert und verpflegt. Die Einrichtung gliedert sich in den Elementarbereich mit fünf Gruppen im Kindesalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und den Krippenbereich mit drei Gruppen im Kindesalter von 11 Monaten bis zum dritten Lebensjahr. Innerhalb der Einrichtung bestehen feste Stammgruppen, in denen eine gruppenübergreifende Arbeit praktiziert wird.

Am 17.Juni 2013 trat in der AWO Kindertagesstätte Kunterbunt das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Am 25.10., 26.10., 27.10.2018 wurde die Weitererarbeitung aufgenommen.

Am 22.02.2019 sowie am 23.02.2019 wurden die Grundlagen der Visualisierung und der Dialogwerkstatt erarbeitet.

Am 24.01.- 25.01.2020 trat erneut das Team der AWO Kindertagesstätte Kunterbunt als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Am 21.06. - 22.06.2021 wurde der Themenschwerpunkt Ernährung erarbeitet.

Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt.

Die Pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Bei allen folgenden Paragraphen wird bei jeder Entscheidung die Würde des Kindes beachtet. Das heißt für uns, dass ein endgültiges „Nein" eines Kindes akzeptiert wird.

In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen gleichwürdigen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln. Die Erwachsenen begleiten und unterstützen die Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte.

Abschnitt 1

Verfassungsorgane und Gremien

§1 Verfassungsorgane

(1) Verfassungsorgane der AWO Kita Kunterbunt sind die Gruppenkonferenz sowie der Kinderrat Kunterbunt (KIRAKUBU).

§2 Gruppenkonferenz

Die Kinderkonferenz setzt sich aus den Kindern der jeweiligen Gruppen und den zuständigen pädagogischen Fachkräften zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz

ist verpflichtend. Dabei ist auch die Teilnahme an anderen Kinderkonferenzen möglich, allerdings ohne Stimmberechtigung.

Die Kinderkonferenz tagt einmal wöchentlich am Mittwoch. Bei Bedarf kann eine Kinderkonferenz mehrmals, sowohl durch die jeweiligen Kinder, als auch die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe einberufen werden.

Jede Kinderkonferenz wählt in offener oder geheimer Wahl per Mehrheitsentscheid zwei Gruppensprecher*innen. Die Amtszeit beträgt in den Elementargruppen 12 Monate und in den Krippengruppen 6 Monate. Die Gruppensprecher*innen vertreten mit ihrer Stimme die Anliegen ihrer

Gruppe. Die Gruppensprecher*innen der Krippen werden dabei durch 1 pädagogische Fachkraft als „Krippenflüsterer" unterstützt, welche/r im Sinne der Kinderanliegen ebenfalls stimmberechtigt ist.

Moderation und Dokumentation werden in Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte und unter Mithilfe der Kinder übernommen.

In der Kinderkonferenz werden Themen, Anliegen und Beschwerden aller Kinder und pädagogischen Fachkräfte der Gruppe thematisiert. Zur Entscheidungsfindung wird

ein Konsens angestrebt. Im Zweifelsfall entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimme aller Kinder.

Themen und Ergebnisse werden mit Hilfe visualisierter Protokolle festgehalten und durch die Gruppensprecher*innen ggf. in den Kinderrat (zurück)kommuniziert. Grundsätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Protokolle zum Beispiel mit Hilfe eines Protokollordners.

§ 3 Kinderrat Kunterbunt

Der Kinderrat Kunterbunt setzt sich aus den gewählten Gruppensprecher*innen der Gruppen, dem*der entsandten Krippenflüsterer*in, der Leitung oder stellvertretenden Leitung sowie 2 entsandten pädagogischen Fachkräften des Teams zusammen.

Bei Bedarf können auf Einladung oder Anfrage „betroffene Dritte“, bsp. Elternvertreter, Themenexperten, Gäste,

Interessierte, Anliegen- oder Beschwerdeführer teilnehmen. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Der Kinderrat Kunterbunt trifft sich einmal monatlich im Personalraum der Kita.

Der Kinderrat kann bei Bedarf auch öfter durch einzelne oder mehrere Gruppensprecher*innen oder die päd. Fachkräfte einberufen werden.

Die monatlichen Termine werden für min. 6 Monate im Voraus durch das Leitungsteam der Kita festgelegt und für alle an der Transparenzwand öffentlich bekannt gegeben.

Die Moderation und Dokumentation werden in Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte unter Mithilfe interessierter Kinder übernommen. Im Kinderart Kunterbunt werden Themen, Anliegen und Beschwerden aller Kinder und pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung thematisiert.

Zur Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifelsfall entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Themen und Ergebnisse werden mit Hilfe visualisierter Protokolle festgehalten und durch die Gruppensprecher*innen in die Gruppen (zurück)kommuniziert. Grundsätzlich erfolgt eine Veröffentlichung zum Beispiel mit Hilfe der Transparenzwand.

Abschnitt 2
Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Spielen

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und mit wem es spielen möchte.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich vor, das Recht auf Selbstbestimmung während der Angebotszeiten und in der Eingewöhnung zeitweise einzuschränken.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, Einschränkungen kindgerecht transparent zu machen und Dauer und Umfang der Einschränkung zu kommunizieren.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich im Sinne des Rechtes auf Nichtdiskriminierungen, mögliche Ausgrenzungen zu verhindern bzw. kindgerecht und sensibel zu thematisieren.

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie spielen. Ausgenommen hiervon sind Spiele, die dem § „Regeln“ und dem § „Sicherheit“ widersprechen. Für das Spielen mit „Waffen“ gilt der Teambeschluss „Waffenprobezeit“. In diesem wurde ein sensibler Umgang im Spiel der Kinder mit Waffen, durch die päd. Fachkräfte beschlossen.

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo sie spielen. Hierfür müssen die geltenden Hausregeln und der § “Regeln“ berücksichtigt werden.

§ 5 Regeln

Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung mitzuentscheiden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

- dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
- dass Kinder im Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen und nichts in Körperöffnungen stecken dürfen.
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen ersichtlichen Gründen beschädigt werden dürfen.
- dass bestimmte, besonders gekennzeichnete Räume, Bereiche und Gegenstände nur mit Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiter*innen genutzt werden dürfen.
- dass niemand das Privateigentum anderer ohne deren Zustimmung nutzen darf.
- dass Kinder nicht ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiter*innen das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 6 Bekleidung

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es im Gebäude der Kindertagestätte Hausschuhe trägt oder barfuß läuft.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es barfuß

oder mit Hausschuhen Fahrzeuge innerhalb der Kita benutzt. Festes Schuhwerk beim Benutzen von Fahrzeugen auf dem Außengelände ist vorgeschrieben.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es im Zeitraum von Mai bis September auf dem Außengelände barfuß läuft.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es eine Sonnenbrille trägt.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es Regensachen anzieht, wenn das Außenthermometer mindestens 18 Grad Celsius anzeigt.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es Handschuhe und / oder Schal trägt. Die Kinder haben das Recht, bei Sonneneinstrahlung im Zeitraum von April bis September über die Art der zu tragende Kopfbedeckung mitzubestimmen.

§ 7 Schlafen / Ruhen

Das Kind hat ein Recht auf einen zur Erholung dienenden Mittagsschlaf.

Es obliegt dem Kind, ob es am Mittagsschlaf teilnehmen möchte. Hierbei spielt das Alter, der Entwicklungsstand, sowie das Bedürfnis nach Ruhe eine ausschlaggebende Rolle.

Kein Kind wird zum Mittagsschlaf gezwungen. Es besteht die Möglichkeit, einer ruhigen Spielbeschäftigung in einer Gruppe „Wachgruppe“ nachzugehen. Während der Wachgruppenzeit haben die Kinder die Möglichkeit, sich an einen ruhigen Ort zur Entspannung zurückzuziehen.

Jedes Kind hat das Recht, von alleine aufzuwachen. In besonderen Fällen, bzw. Situationen nehmen sich die pädagogischen Fachkräfte sowie die Eltern das Recht, die Kinder beim frühzeitigen Erwachen zu unterstützen bsp. Feueralarm, wichtige Termine der Eltern. Zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften findet ein guter Austausch über das Schlafbedürfnis des Kindes in der Kita sowie der heimischen Situation statt.

§ 8 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung der Spiel- und Funktionsecken in der jeweiligen Gruppe mitzuentscheiden. Die Kinder bestimmen mit, wo diese Ecken sich befinden und mit welchem in der Gruppe zur Verfügung stehenden Material sie ausgestattet sind.

§ 9 Stuhlkreis

Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, welche Spiele im Stuhlkreis der jeweiligen Gruppe gespielt werden und welche Lieder gesungen werden.

§ 10 Zeiten und Zugehörigkeit

Die Kinder dürfen bei Abholzeiten, Gruppenanfangszeiten und der Gruppenzugehörigkeit nicht mitentscheiden.

§ 11 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht selbst- oder mitzuentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und/oder Psyche bestehen.

§ 12 Pflege / Hygiene / Wickeln

Das Wickeln, sowie der Toilettengang, sind sehr intime Bestandteile der täglichen Hygienemaßnahmen. Es setzt eine vertrauensvolle Beziehung voraus.

Die Kinder haben das Recht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Entwicklungsstandes, zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten und wann eine Toilette aufgesucht wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf eine sitzende Toilettenunterstützung mit anschließendem Händewaschen zu bestehen. Es wird kein Kind zur Toilettennutzung gezwungen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das

Recht vor, den Zeitpunkt und die Dringlichkeit zum Wohle des Kindes zu bestimmen. Befindet sich ein Kind mitten in einer pädagogischen Lernerfahrung bzw. Lernprozess, hat es das Recht diesen zu beenden.

Im alltäglichen Tagesablauf entscheiden die pädagogischen Fachkräfte über die Notwendigkeit und Dringlichkeit von hand- und körperhygienischen Pflegemaßnahmen, sowie über deren Zeitpunkt. Hierbei sind sie verpflichtet pandemische und andere besondere Vorschriften zur Eindämmung einzuhalten.

§ 13 Essen / Mahlzeiten / Trinken

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie probieren.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was auf ihren Teller kommt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, den Kindern Lebensmittel bsp. in Form eines „Probiertellers"/einer „Probierschale" anzubieten bzw. zu präsentieren.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, OB, WANN, WAS und WIEVIEL sie essen. Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet das Selbstbestimmungsrecht einzuschränken, wenn aus medizinisch diagnostizierten Gründen durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes eine gesundheitliche Gefährdung für das Kind/die Kinder droht.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Essenszeiten zu bestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Kindern nach Möglichkeit Lebensmittelalternativen an, für den Fall, dass ein Kind/die Kinder die angebotene Mahlzeit nicht essen möchten.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass sich alle Kinder zu Beginn einer gemeinsamen Mahlzeit am Tisch einfinden. Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, wann sie das gemeinsame Essen/den Tisch verlassen.

Die Kinder haben nicht das Recht zu bestimmen, wo Mahlzeiten eingenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte räumen den Kindern ein Anhörungsrecht ein und teilen ihnen mit, ob und wann z.B. ein Picknick oder „Räuberfrühstück" durchgeführt werden kann.

Die Kinder haben das Recht über die Tischregeln mitzuentscheiden. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ein Lätzchen nutzen/anziehen wollen.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wo und neben wem sie am Tisch sitzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht die eigene Platz- und Tischnachbarwahl bei Regelverstößen kurzfristig und zeitlich begrenzt einzuschränken.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, OB, WANN, WAS und WIEVIEL sie trinken.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich den Kindern jederzeit den Zugang zu Getränken zu ermöglichen. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich die Kinder regelmäßig zum Trinken, zum Beispiel in Form von Trinkpausen, anzuregen.

Abschnitt 3
Geltungsbereiche und Inkrafttreten

§ 13 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kindertagesstätte Kunterbunt und löst die bislang gültige Verfassung ab. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen in Kraft.

§ 15 Verfassungsänderung

Die Kita – Verfassung kann ausschließlich durch die Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung geändert werden. Dabei bedarf es eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern. Einmal Jährlich wird ein Termin zur Verfassungsansicht gestaltet.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

AWO Kindertagesstätte Kunterbunt
Wiesendamm 15a
24568 Kaltenkirchen
Leitung:
Brigitte Jurk
Tel.: 04191 89 800
Fax: 04191 88 195
kita-kunterbunt-kaltenkirchen@awo-sh.de

08-2021
Erstellung: awo-multimediaservice.de